



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vertreten durch die AWT Wirtschaftstreuhand- und BeratungsGmbH, 6370 Kitzbühel, Im Gries 18, vom 29. Dezember 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Kitzbühel vom 29. November 2005 betreffend Einkommensteuer 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Der Abgabepflichtige ist Versicherungsvertreter und bezieht daraus Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Darüberhinaus wurden für den Berufungszeitraum aus dem Bezug von Versicherungsprovisionen auch Einkünfte aus selbständiger Arbeit erklärt.

In der Werbungskostenaufstellung wurden unter anderem Aufwendungen für ein Büro in Höhe von 339,48 € sowie für einen Schreibtisch und einen Sessel in Höhe von 138 € geltend gemacht.

Mit dem angefochtenen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 (Ausfertigungsdatum 29. November 2005) wurden neben anderen geltend gemachten Ausgaben auch den Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer sowie dem Schreibtisch und dem Sessel die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten versagt und in der Bescheidbegründung dazu ausgeführt, dass Aufwendungen für ein Arbeitszimmer bei überwiegendem Außendienst nicht abgesetzt werden könnten.

In der Berufung wurde seitens der steuerlichen Vertretung eingewendet, dass der Berufungswerber Angestellter eines Versicherungsunternehmens sei und zu seinen Aufgaben

die laufende Betreuung und die Erweiterung des Klientenstocks gehöre. Da das nächstgelegene Büro des Arbeitgebers in Innsbruck bzw. Kufstein gelegen sei, sei er gezwungen die Innendiensttätigkeit in seinem Büro im Ausmaß von rund 15 m<sup>2</sup> im privaten Wohnhaus zu verrichten. Hiefür sei das Büro mit Schreibtisch, Computer, Telefon, Fax und Aktenschränken ausgestattet worden und würden sich im Büro keine Einrichtungsgegenstände befinden, die eine gemischte bzw. teilweise Privatnutzung möglich machen würden.

Hinsichtlich der im streitgegenständlichen Büro verrichteten Tätigkeiten wurde angeführt, dass diese in der "Wartung" des Kundenstammes (z.B. Prüfung der laufenden Polizzen auf notwendige Anpassungen bzw. Veränderungen), in der Bearbeitung von Neuabschlüssen bzw. bei auslaufenden Versicherungen eventuelle Verlängerungen, in der Abwicklung der Korrespondenz mit bzw. vom Dienstgeber, sowie in der Durchführung von Besprechungen mit Kunden und in der Auf- bzw. Bearbeitung von Schadensfällen bestehen würden.

Weiters wurde in der Berufung eingewendet, dass eine überwiegende Außendiensttätigkeit nur in Zweifelsfällen als Abgrenzungskriterium zwischen Abzugs- und Nichtabzugsfähigkeit der Kosten für ein Arbeitszimmer heranzuziehen sei. Da aber im gegenständlichen Fall an der ausschließlichen beruflichen Nutzung des Arbeitszimmers und dessen Einrichtung ebenso wie an der Entfernung zum nächstgelegenen Büro seines Arbeitgebers kein Zweifel bestehe, seien die geltend gemachten Kosten als Werbungskosten anzuerkennen und zwar auch die bisher nicht geltend gemachten Kosten für den Arbeitsraum in Höhe von 780 € (Beheizung, Allgemeinkosten wie Abschreibung pauschal 65 € pro Monat).

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung mit Ausfertigungsdatum 3. März 2006 wurde weiters zur Begründung erhoben, dass bei der Tätigkeit eines Versicherungsvertreters die außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübte Tätigkeitskomponente das Berufsbild wesentlich bestimme und der wesentliche Inhalt der Tätigkeit eines Versicherungsvertreters in der Beratungs- und Verkaufstätigkeit beim Kunden liege, weshalb das im Wohnungsverband liegende Arbeitszimmer daher nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit bilde und die strittigen Kosten vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen seien.

Im Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz (Schreiben der steuerlichen Vertretung vom 31. März 2006) wurde ergänzend ausgeführt, dass die gesamte nichtselbständige Tätigkeit, mit Ausnahme von regelmäßigen Kundenbesuchen bzw. Aufenthalten in der Versicherungszentrale in Innsbruck (durchschnittlich alle 14 Tage) im Arbeitszimmer ausgeübt werde. Weiters verbringe der Berufungswerber durchschnittlich 5 bis 7 Stunden täglich im Arbeitszimmer, weshalb das Arbeitszimmer zum Mittelpunkt der Tätigkeit des Berufungswerbers werde und die Kosten hierfür als Werbungskosten abzugsfähig seien.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Nach § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen Werbungskosten. Weiter bestimmt Z 7 dieser Gesetzesstelle, dass Ausgaben für Arbeitsmittel (zB Werkzeug und Berufsbekleidung) Werbungskosten sind.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände in der Wohnung nicht bei den einzelnen Einkünften abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung, abzugsfähig.

Dass das in Rede stehende Arbeitszimmer im Wohnungsverband gelegen ist, ist unstrittig.

Zum Einwand des Berufungswerbers, wonach ihm sein Arbeitgeber keine Büroräumlichkeiten zur Verfügung stelle, wird angemerkt, dass der Umstand, dass er über keinen anderen Arbeitsraum verfügt, das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer nicht zwangsläufig als Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers ausweist (vgl. das ebenfalls einen Versicherungsvertreter betreffende Erkenntnis vom 19. Dezember 2000, 99/14/0283).

Zu den Ausführungen, wonach das vom Berufungswerber genutzte Arbeitszimmer aufgrund der Einrichtung eine gemischte bzw. eine Privatnutzung ausschließe, wird angemerkt, dass das Finanzamt eine private Nutzung des Raumes ohnehin nicht angenommen hat, andernfalls hätte es sich um einen gemischt genutzten Raum gehandelt, welcher schon unter das Abzugsverbot des § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. a EStG 1988 gefallen wäre (VwGH 25. Februar 2004, 2003/13/0124). Der Berufungswerber übersieht dabei offenkundig, dass die – zumindest nahezu – ausschließlich berufliche Nutzung die Voraussetzung bildet, um überhaupt von einem Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn sprechen zu können (VwGH 22. Jänner 2004, 2001/14/0004).

Hinsichtlich der geltend gemachten Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer ist zu berücksichtigen, dass der Mittelpunkt einer Tätigkeit nach ihrem materiellen Schwerpunkt zu beurteilen und im Zweifel darauf abzustellen ist, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Einkunftsquelle benutzt wird (VwGH vom 2. Juli 2004, 2003/13/0166 mit weiteren Verweisen).

Über Vorhalt wurde dem Berufungswerber mitgeteilt, dass er nach den geltend gemachten Reisekosten - wie den diesbezüglichen im Akt befindlichen Abrechnungen zu entnehmen ist,

sei er an insgesamt 178 Tagen 1155 Stunden im Außendienst tätig gewesen, sohin pro Tag im Schnitt rund 6,5 Stunden - täglich über 13 Stunden arbeiten hätte müssen, damit das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht im Ergebnis für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Einkunftsquelle benutzt werde.

In der diesbezüglichen Vorhaltsbeantwortung der steuerlichen Vertretung wurde ausgeführt, dass der Berufungswerber im Jahr 2003 rund 1189 Stunden außerhalb seines Arbeitszimmers tätig gewesen sei, die tägliche Arbeitszeit mit ca. 10 Stunden geschätzt werde und nach den Aufzeichnungen des Dienstgebers 15 Urlaubstage konsumiert worden seien.

Bringt man nun aber von der Anzahl der Kalendertage des Jahres 2003 (365 Tage) 104 arbeitsfreie Wochenendtage (Samstag und Sonntag) sowie die während der Woche gelegenen 11 Feiertage ebenso wie die im Jahr 2003 konsumierten Urlaubstage in Abzug, verbleiben 235 Arbeitstage. Bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 10 Stunden, resultieren daraus für das Jahr 2003 insgesamt 2.350 an geleisteten Arbeitsstunden. Setzt man nun diese Arbeitsstunden zu den Stunden, an denen der Berufungswerber im Außendienst tätig war (1.189 Stunden), ins Verhältnis, ergibt sich, dass er überwiegend im Außendienst tätig war, sodass unter Berücksichtigung der zeitlichen Komponente ein Abzug der streitgegenständlichen Kosten nicht zulässig war.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

Innsbruck, am 30. Jänner 2008